

Medieninformation

Bad Schandau, 12.08.2025

Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

Nationalpark- und Forstverwaltung von Sachsenforst weist auf Gebote zum Sammeln von Pilzen in der Nationalparkregion hin

Die Witterung dieser Tage – erst Regen, dann Wärme – bietet gute Voraussetzungen für das Pilzwachstum. Pilzsammler sind daher bereits jetzt in den Wäldern der Nationalparkregion Sächsische Schweiz unterwegs. Sowohl im Nationalpark als auch im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz ist das Sammeln von Pilzen unter Bedingungen erlaubt. Die Nationalpark- und Forstverwaltung von Sachsenforst informiert über die damit verbundenen Ge- und Verbote und kontrolliert deren Einhaltung.

Zulässige Handlungen und Verbote im Nationalpark Sächsische Schweiz sind durch die Verordnung für die Nationalparkregion geregelt. Demnach gilt im Nationalpark ein Wegegebot (§ 6 Abs. 2 Nr. 16, 17). Dies vorausgesetzt ist die schonende Entnahme von Pilzen für den persönlichen Bedarf zulässig (§ 8 Abs. 1 Nr. 13). Besucher dürfen Pilze also nur unmittelbar entlang der Wege sammeln, das heißt ohne die Wege zu verlassen. Eine Entnahme von Pilzen für den gewerblichen Zweck ist verboten.

Im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz gelten die Vorgaben des Sächsischen Waldgesetzes. Die Entnahme von Pilzen für den persönlichen Bedarf unterliegt der sogenannten „Handstrauß-Regel“ (§ 14 Abs. 1). Erlaubt sind ca. 2 Kilogramm Pilze pro Person. Die Entnahme für den gewerblichen Gebrauch ist auch hier verboten.

Bei aktuellen Kontrollen haben Rangerinnen und Ranger der Nationalpark- und Forstverwaltung festgestellt, dass Kraftfahrzeuge vielfach falsch geparkt werden, zum Beispiel entlang der Basteistraße. Durch das Falschparken sind teilweise Rettungs- und Einsatzwege blockiert. „Auch das Wegegebot im Nationalpark wird oft missachtet“, sagt Alexander Nowak, Leiter der Nationalparkwacht der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen an dafür nicht zugelassenen Plätzen in der Nationalparkregion und das Verlassen der Wege im Nationalpark Sächsische Schweiz stellen bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeiten dar.

„Wir bitten Besucherinnen und Besucher der Nationalparkregion sich im Sinne eines naturverträglichen Naturgenusses über die Regelungen für die Schutzgebiete zu informieren und diese zu berücksichtigen. Und wir

Ihre Ansprechpartnerin

Kati Partzsch
Telefon: +49 35022 900 617
Mobil: +49 174 253 235 7
kati.partzsch@smekul.sachsen.de



Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalpark- und Forstverwaltung
Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau

www.sachsenforst.de
www.nationalpark-saechsische-schweiz.de

Medieninformation

Bad Schandau, 12.08.2025

Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

wünschen allen viel Freude beim Pilze sammeln“, so Uwe Borrmeister, Leiter der Nationalpark- und Forstverwaltung von Sachsenforst.

Mehr Informationen:

Die Verordnung für die Nationalparkregion ist online unter [REVOSax Landesrecht Sachsen - VO Nationalparkregion Sächsische Schweiz](#) verfügbar.

Das Sächsische Waldgesetz steht ebenfalls im Internet unter [REVOSax Landesrecht Sachsen - SächsWaldG](#) zur Einsicht bereit.

Ihre Ansprechpartnerin

Kati Partzsch

Telefon: +49 35022 900 617

Mobil: +49 174 253 235 7

kati.partzsch@smekul.sachsen.de



Sachsenforst



Nationalparkregion
Sächsische Schweiz

Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalpark- und Forstverwaltung
Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau

www.sachsenforst.de
www.nationalpark-saechsische-schweiz.de